



Rat der
Europäischen Union

066060/EU XXV. GP
Eingelangt am 19/05/15

Brüssel, den 19. Mai 2015
(OR. en)

8991/15
ADD 1

ENV 314
SAN 145
CONSUM 84

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 12. Mai 2015

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: D038826/02 - Annexes 1 to 2

Betr.: ANHÄNGE der Richtlinie der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D038826/02 - Annexes 1 to 2.

Anl.: D038826/02 - Annexes 1 to 2

8991/15 ADD 1

kr

DG E 1A

DE



Brüssel, den **XXX**
[...](2015) **XXX** draft

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

der

Richtlinie der Kommission

**zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die
Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch**

DE

DE

ANHÄNGE

der

Richtlinie der Kommission

zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

ANHANG I

„Anhang II – Überwachung“

TEIL A – Allgemeine Ziele und Überwachungsprogramme für Wasser für den menschlichen Gebrauch

1. Überwachungsprogramme für Wasser für den menschlichen Gebrauch dienen zur
 - (a) Überprüfung, ob die geltenden Maßnahmen zur Eindämmung der Risiken für die menschliche Gesundheit entlang der gesamten Wasserversorgungskette vom Einzugsgebiet über die Entnahme, Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung wirksam funktionieren und das Wasser an der Stelle der Einhaltung genügsam und rein ist;
 - (b) Bereitstellung von Informationen über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch abgegebenen Wassers, damit der Nachweis erbracht ist, dass die in den Artikeln 4 und 5 genannten Verpflichtungen und die Parameterwerte in Anhang I beachtet werden;
 - (c) Ermittlung der geeigneten Mittel zur Minderung des Risikos für die menschliche Gesundheit.
2. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 richten die zuständigen Behörden Überwachungsprogramme ein, die den Parametern und Häufigkeiten in Teil B dieses Anhangs entsprechen und Folgendes umfassen:
 - (a) Entnahme und Analyse gesonderter Wasserproben oder
 - (b) Aufzeichnung der Messungen durch ein kontinuierliches Überwachungsverfahren.

Darüber hinaus können Überwachungsprogramme Folgendes umfassen:

- (a) Kontrolle der Aufzeichnungen des Funktions- und Wartungsstatus von Geräten und/oder
- (b) Kontrollen des Einzugsgebiets sowie der Infrastruktur für die Wasserentnahme, -aufbereitung, -speicherung und -verteilung.

3. Die Überwachungsprogramme können auf einer Risikobewertung gemäß Teil C beruhen.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Überwachungsprogramme regelmäßig mindestens alle fünf Jahre überprüft und aktualisiert bzw. bestätigt werden.

TEIL B – Parameter und Häufigkeiten

1. Allgemeiner Rahmen

Ein Überwachungsprogramm muss die in Artikel 5 genannten Parameter berücksichtigen, einschließlich jener, die für die Bewertung der Auswirkungen der inländischen Verteilungssysteme auf die Wasserqualität an der Stelle der Einhaltung gemäß Artikel 6 Absatz 1 wichtig sind. Bei der Wahl der geeigneten Parameter für die Überwachung müssen die lokalen Gegebenheiten für jedes Wasserverteilungssystem berücksichtigt werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Nummer 2 aufgeführten Parameter mit der jeweiligen Probenahmehäufigkeit gemäß Nummer 3 überwacht werden.

2. Liste der Parameter

Parameter der Gruppe A

Die folgenden Parameter (Gruppe A) werden mit der Überwachungshäufigkeit gemäß Nummer 3 Tabelle 1 überwacht:

- (a) *Escherichia coli (E. coli)*, coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 °C, Färbung, Trübung, Geschmack, Geruch, pH-Wert, Leitfähigkeit;
- (b) sonstige Parameter gemäß Artikel 5 Absatz 3, die in dem Überwachungsprogramm als relevant ausgewiesen sind und erforderlichenfalls durch eine Risikobewertung gemäß Teil C ermittelt werden.

Unter bestimmten Gegebenheiten werden die Parameter der Gruppe A durch die folgenden Parameter ergänzt:

- (a) Ammonium und Nitrit, wenn Chloraminierung verwendet wird;
- (b) Aluminium und Eisen, wenn diese als Chemikalien zur Wasseraufbereitung verwendet werden.

Parameter der Gruppe B

Um festzustellen, ob alle Parameterwerte dieser Richtlinie beachtet werden, werden alle sonstigen Parameter, die nicht im Rahmen der Gruppe A analysiert werden und die gemäß Artikel 5 festgelegt wurden, mindestens mit den in Nummer 3 Tabelle 1 aufgeführten Häufigkeiten analysiert.

3. Probenahmehäufigkeiten

Tabelle 1: Mindesthäufigkeit der Probenahme und Analyse für die Überwachung der Einhaltung

Menge des in einem Versorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers (siehe Anmerkungen 1 und 2) m^3		Parameter der Gruppe A Anzahl Proben pro Jahr (siehe Anmerkung 3)	Parameter der Gruppe B Anzahl Proben pro Jahr
	≤ 100	> 0 (siehe Anmerkung 4)	> 0 (siehe Anmerkung 4)
> 100	$\leq 1\,000$	4	1
$> 1\,000$	$\leq 10\,000$		1 + 1 pro $4500 \text{ m}^3/\text{Tag}$ und Teil davon, bezogen auf die Gesamtmenge
$> 10\,000$	$\leq 100\,000$	4 + 3 pro $1000 \text{ m}^3/\text{Tag}$ und Teil davon, bezogen auf die Gesamtmenge	3 + 1 pro $10\,000 \text{ m}^3/\text{Tag}$ und Teil davon, bezogen auf die Gesamtmenge
$> 100\,000$			12 + 1 pro $25\,000 \text{ m}^3/\text{Tag}$ und Teil davon, bezogen auf die Gesamtmenge

Anm. 1: Ein Versorgungsgebiet ist ein geografisch definiertes Gebiet, in dem das Wasser für den menschlichen Gebrauch aus einer oder mehreren Quellen kommt und die Wasserqualität als nahezu einheitlich angesehen werden kann.

Anm. 2: Die Mengen werden als Mittelwerte über ein Kalenderjahr hinweg berechnet. Anstelle der Wassermenge kann zur Bestimmung der Mindesthäufigkeit die Einwohnerzahl eines Versorgungsgebiets herangezogen und ein täglicher Pro-Kopf-Wasserverbrauch von 200 l angesetzt werden.

Anm. 3: Die angegebene Häufigkeit wird wie folgt errechnet: z. B. $4300 \text{ m}^3/\text{Tag} = 16$ Proben (vier für die ersten $1000 \text{ m}^3/\text{Tag}$ + 12 für die zusätzlichen $3300 \text{ m}^3/\text{Tag}$).

Anm. 4: Die Mitgliedstaaten, die für individuelle Versorgungsanlagen eine Ausnahme gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b zulassen, wenden diese Häufigkeiten lediglich auf Versorgungsgebiete mit einer Wasserabgabe zwischen 10 und 100 m³/Tag an.

TEIL C – Risikobewertung

1. Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit vorsehen, von diesen Parametern und Probenahmehäufigkeiten abzuweichen, sofern eine Risikobewertung durchgeführt wird, die mit diesem Teil im Einklang steht.
2. Die Risikobewertung gemäß Nummer 1 muss sich auf die allgemeinen Grundsätze der Risikobewertung stützen, die in Verbindung mit internationalen Normen wie der Norm EN 15975-2 „Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement“ aufgestellt wurden.
3. Bei der Risikobewertung werden im Einklang mit Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* die Ergebnisse aus den Überwachungsprogrammen berücksichtigt, die in Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 der Richtlinie für Wasserkörper gemäß Artikel 7 Absatz 1 vorgesehen sind, die durchschnittlich mehr als 100 m³ täglich liefern.
4. Auf Basis der Ergebnisse der Risikobewertung wird die Parameterliste in Teil B Nummer 2 erweitert und/oder werden die Probenahmehäufigkeiten in Teil B Nummer 3 erhöht, wenn
 - (a) die Liste der Parameter oder Häufigkeiten in diesem Anhang nicht ausreicht, um die Verpflichtungen aus Artikel 7 Absatz 1 zu erfüllen;
 - (b) für die Zwecke von Artikel 7 Absatz 6 weitere Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind;
 - (c) dies notwendig ist, um die erforderliche Sicherheit gemäß Teil A Nummer 1 Buchstabe a zu bieten.
5. Auf Basis der Ergebnisse der Risikobewertung kann die Parameterliste in Teil B Nummer 2 verkürzt und/oder können die Probenahmehäufigkeiten in Teil B Nummer 3 verringert werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) Die Häufigkeit der Probenahmen zum Nachweis von *E. coli* darf in keinem Fall geringer sein als in Teil B Nummer 3 vorgesehen;
 - (b) für alle anderen Parameter gilt:
 - (i) Ort und Häufigkeit der Probenahmen werden unter Berücksichtigung von Artikel 6 abhängig vom Ursprung des Parameters und den Schwankungen und langfristigen Trends seiner Konzentration bestimmt;
 - (ii) die in Teil B Nummer 3 genannte Mindesthäufigkeit der Probenahmen zum Nachweis eines Parameters darf dann verringert werden, wenn die Ergebnisse aus Proben, die regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren an für das gesamte Versorgungsgebiet

repräsentativen Probenahmestellen genommen werden, weniger als 60 % des Parameterwerts betragen;

- (iii) ein Parameter darf dann von der Liste der zu überwachenden Parameter gemäß Teil B Nummer 2 gestrichen werden, wenn die Ergebnisse aus Proben, die regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren an für das gesamte Versorgungsgebiet repräsentativen Probenahmestellen genommen werden, weniger als 30 % des Parameterwerts betragen;
- (iv) die Streichung eines bestimmten, in Teil B Nummer 2 genannten Parameters aus der Liste der zu überwachenden Parameter beruht auf dem Ergebnis der Risikobewertung, in das die Ergebnisse der Überwachung von Quellen von für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser eingeflossen sind und das bestätigt, dass im Einklang mit Artikel 1 die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser ergeben, geschützt ist;
- (v) die Verringerung der Probenahmehäufigkeit oder die Streichung eines Parameters aus der Liste der zu überwachenden Parameter gemäß den Ziffern ii) und iii) ist nur zulässig, wenn die Risikobewertung bestätigt, dass voraussichtlich kein normalerweise abzusehendes Ereignis eine Verschlechterung der Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers verursacht.

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- (a) Risikobewertungen von ihren jeweils zuständigen Behörden genehmigt werden und
- (b) Informationen, aus denen hervorgeht, dass eine Risikobewertung durchgeführt wurde, zusammen mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse vorliegen.

TEIL D – Probenahmeverfahren und Probenahmestellen

- 1. Die Probenahmestellen werden so bestimmt, dass die Parameterwerte an den in Artikel 6 Absatz 1 definierten Stellen der Einhaltung eingehalten werden. Bei einem Verteilungsnetz können die Mitgliedstaaten für bestimmte Parameter alternativ Proben innerhalb des Versorgungsgebiets oder in den Aufbereitungsanlagen entnehmen, wenn daraus nachweislich keine nachteiligen Veränderungen beim gemessenen Wert des betreffenden Parameters resultieren. Die Probenahmen sind nach Möglichkeit zeitlich und geografisch gleichmäßig zu verteilen.
- 2. Die Probenahme an den Stellen der Einhaltung genügt folgenden Anforderungen:
 - (a) Die Stichproben zur Kontrolle der Einhaltung von bestimmten chemischen Parametern (vor allem Kupfer, Blei und Nickel) werden ohne Vorlauf an der Zapfstelle des Verbrauchers entnommen. Zu einer zufälligen Tageszeit wird eine Probe von einem Liter entnommen (Zufallsstichprobe). Die Mitgliedstaaten können alternativ Verfahren mit vorgegebener Stagnationszeit

anwenden, die ihre nationale Situation besser widerspiegeln, sofern dies auf Ebene des Versorgungsgebiets nicht zu weniger Fällen der Nichteinhaltung führt als die Zufallsstichprobe;

- (b) die Stichproben zur Kontrolle der Einhaltung von mikrobiologischen Parametern an der Stelle der Einhaltung werden nach EN ISO 19458, Zweck B, entnommen und gehandhabt.
3. Die Probenahme im Verteilungsnetz, ausgenommen die Probenahme an der Zapfstelle des Verbrauchers, genügt der Norm ISO 5667-5. Im Hinblick auf mikrobiologische Parameter werden die Proben im Verteilungsnetz nach EN ISO 19458, Zweck A, entnommen und gehandhabt.

* Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpoltik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).“

ANHANG II

Anhang III der Richtlinie 98/83/EG wird wie folgt geändert:

(1) Der Einführungsabsatz erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Zwecke der Überwachung und zum Nachweis der Einhaltung dieser Richtlinie verwendeten Analyseverfahren im Einklang mit der Norm EN ISO/IEC 17025 oder jeder anderen gleichwertigen international anerkannten Norm validiert und dokumentiert werden. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Laboratorien oder deren Vertragspartner Qualitätsmanagementverfahren anwenden, die mit der Norm EN ISO/IEC 17025 oder jeder anderen gleichwertigen international anerkannten Norm im Einklang stehen.“

Gibt es kein Analyseverfahren, das den Mindestverfahrenskennwerten gemäß Teil B genügt, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Überwachung mithilfe der besten verfügbaren Techniken erfolgt, die keine übermäßigen Kosten verursachen.“

(2) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

(a) Die Überschrift von Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„TEIL A - Mikrobiologische Parameter, für die Analyseverfahren spezifiziert sind“.

(b) Die Absätze 3 bis 9, einschließlich Anmerkung 1, erhalten folgende Fassung:

„Methoden für mikrobiologische Parameter:

- a) *Escherichia coli* (*E. coli*) und coliforme Bakterien (EN ISO 9308-1 oder EN ISO 9308-2)
- b) *Enterokokken* (EN ISO 7899-2)
- c) *Pseudomonas aeruginosa* (EN ISO 16266)
- d) Bestimmung kultivierbarer Mikroorganismen – Koloniezahl bei 22 °C (EN ISO 6222)
- e) Bestimmung kultivierbarer Mikroorganismen – Koloniezahl bei 36 °C (EN ISO 6222)
- f) *Clostridium perfringens* einschließlich Sporen (EN ISO 14189)“

(3) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

(a) Die Überschrift von Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„TEIL B – Chemische und Indikatorparameter, für die Verfahrenskennwerte spezifiziert sind“

(b) Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„1. Chemische und Indikatorparameter

Für die Parameter in Tabelle 1 sollten die spezifizierten Verfahrenskennwerte gewährleisten, dass das verwendete Analyseverfahren mindestens geeignet ist, dem Parameterwert entsprechende Konzentrationen mit der in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission* definierten Bestimmungsgrenze von 30 % oder weniger des betreffenden Parameterwerts und der in Tabelle 1 spezifizierten Messunsicherheit zu messen. Das Ergebnis ist mit mindestens derselben Anzahl signifikanter Stellen anzugeben wie die in Anhang I Teile B und C behandelten Parameterwerte.

Bis zum 31. Dezember 2019 können die Mitgliedstaaten die Verwendung der Reihe der in Tabelle 2 spezifizierten Verfahrenskennwerte „Richtigkeit“, „Präzision“ und „Nachweisgrenze“ als Alternative zu „Bestimmungsgrenze“ und „Messunsicherheit“, wie in Absatz 1 bzw. in Tabelle 1 spezifiziert, zulassen.

Die in Tabelle 1 spezifizierte Messunsicherheit ist nicht als zusätzliche Toleranz für die Parameterwerte gemäß Anhang I zu verwenden.

Tabelle 1: Mindestverfahrenskennwert „Messunsicherheit“

Parameter	Messunsicherheit	Anmerkungen
	(siehe Anmerkung 1)	
	% des Parameterwerts (ausgenommen pH-Wert)	
Aluminium	25	
Ammonium	40	
Antimon	40	
Arsen	30	
Benzo(a)pyren	50	Siehe Anmerkung 5
Benzol	40	
Bor	25	
Bromat	40	
Cadmium	25	

Chlorid	15	
Chrom	30	
Leitfähigkeit	20	
Kupfer	25	
Cyanid	30	Siehe Anmerkung 6
1,2-Dichlorethan	40	
Fluorid	20	
Wasserstoffionen-Konzentration pH (ausgedrückt in pH-Einheiten)	0,2	Siehe Anmerkung 7
Eisen	30	
Blei	25	
Mangan	30	
Quecksilber	30	
Nickel	25	
Nitrat	15	
Nitrit	20	
Oxidierbarkeit	50	Siehe Anmerkung 8
Pestizide	30	Siehe Anmerkung 9
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	50	Siehe Anmerkung 10
Selen	40	
Natrium	15	
Sulfat	15	
Tetrachlorethen	30	Siehe Anmerkung 11
Trichlorethen	40	Siehe Anmerkung 11
Trihalomethane – insgesamt	40	Siehe Anmerkung 10
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	30	Siehe Anmerkung 12
Trübung	30	Siehe Anmerkung 13

Acrylamid, Epichlorhydrin und Vinylchlorid sind anhand der Produktspezifikation zu kontrollieren.

Tabelle 2: Mindestverfahrenskennwerte ‚Richtigkeit‘, ‚Präzision‘ und ‚Nachweisgrenze‘ – zulässig bis 31. Dezember 2019

Parameter	Richtigkeit	Präzision	Nachweisgrenze	Anmerkungen
	(siehe Anmerkung 2)	(siehe Anmerkung 3)	(siehe Anmerkung 4)	
	% des Parameterwerts (ausgenommen pH-Wert)	% des Parameterwerts (ausgenommen pH-Wert)	% des Parameterwerts (ausgenommen pH-Wert)	
Aluminium	10	10	10	
Ammonium	10	10	10	
Antimon	25	25	25	
Arsen	10	10	10	
Benzo(a)pyren	25	25	25	
Benzol	25	25	25	
Bor	10	10	10	
Bromat	25	25	25	
Cadmium	10	10	10	
Chlorid	10	10	10	
Chrom	10	10	10	
Leitfähigkeit	10	10	10	
Kupfer	10	10	10	
Cyanid	10	10	10	Siehe Anmerkung 6
1,2-Dichlorethan	25	25	10	
Fluorid	10	10	10	
Wasserstoffionen-Konzentration pH (ausgedrückt in pH-Einheiten)	0,2	0,2		Siehe Anmerkung 7
Eisen	10	10	10	
Blei	10	10	10	
Mangan	10	10	10	
Quecksilber	20	10	20	

Nickel	10	10	10	
Nitrat	10	10	10	
Nitrit	10	10	10	
Oxidierbarkeit	25	25	10	Siehe Anmerkung 8
Pestizide	25	25	25	Siehe Anmerkung 9
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	25	25	25	Siehe Anmerkung 10
Selen	10	10	10	
Natrium	10	10	10	
Sulfat	10	10	10	
Tetrachlorethen	25	25	10	Siehe Anmerkung 11
Trichlorethen	25	25	10	Siehe Anmerkung 11
Trihalomethane – insgesamt	25	25	10	Siehe Anmerkung 10
Trübung	25	25	25	

Acrylamid, Epichlorhydrin und Vinylchlorid sind anhand der Produktspezifikation zu kontrollieren.

-
- * Richtlinie 2009/90/EG der Kommission vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 201 vom 1.8.2009, S. 36).“

(c) Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

,2. (Anmerkungen zu den Tabellen 1 und 2)

Anmerkung 1	„Messunsicherheit“ ist ein nicht negativer Parameter, der die Streuung derjenigen Werte beschreibt, die der Messgröße auf der Basis der verwendeten Informationen zugeordnet werden. Der Verfahrenskennwert für die Messunsicherheit ($k=2$) ist der Prozentsatz des Parameterwertes in der Tabelle oder besser. Die Messunsicherheit wird auf der Ebene des Parameterwertes geschätzt, soweit nicht anders angegeben.
Anmerkung 2	„Richtigkeit“ ist die systematische Messabweichung, d. h. die Differenz zwischen dem Mittelwert aus einer großen Anzahl von wiederholten Messungen und dem wahren Wert. Weitere Spezifikationen sind der Norm ISO 5725 zu entnehmen.
Anmerkung 3	„Präzision“ ist die zufällige Messabweichung, die in der Regel als die Standardabweichung (innerhalb einer Messwertreihe und zwischen Messwertreihen) der Streuung von Ergebnissen um den Mittelwert ausgedrückt wird. Eine annehmbare Präzision bezieht sich auf die zweifache

	relative Standardabweichung. Dieser Begriff ist in ISO 5725 näher definiert.
Anmerkung 4	„Nachweisgrenze“ ist entweder - die dreifache Standardabweichung (innerhalb einer Messwertreihe) einer natürlichen Probe mit einer niedrigen Konzentration des Parameters oder - die fünffache Standardabweichung einer Blindprobe (innerhalb einer Messwertreihe).
Anmerkung 5	Kann der Wert der Messunsicherheit nicht erreicht werden, so sollte die beste verfügbare Technik gewählt werden (bis zu 60 %).
Anmerkung 6	Mit dem Verfahren sollte der Gesamtcyanidgehalt in allen Formen bestimmt werden können.
Anmerkung 7	Werte für Richtigkeit, Präzision und Messunsicherheit werden in pH-Einheiten ausgedrückt.
Anmerkung 8	Referenzverfahren: EN ISO 8467
Anmerkung 9	Die Verfahrenskennwerte für einzelne Pestizide dienen als Hinweis. Messunsicherheitswerte von lediglich 30 % können bei mehreren Pestiziden erzielt werden, höhere Werte bis zu 80 % können für einige Pestizide zugelassen werden.
Anmerkung 10	Die Verfahrenskennwerte gelten für einzelne spezifizierte Stoffe bei 25 % des Parameterwerts in Anhang I Teil B.
Anmerkung 11	Die Verfahrenskennwerte gelten für einzelne spezifizierte Stoffe bei 50 % des Parameterwerts in Anhang I Teil B.
Anmerkung 12	Die Messunsicherheit sollte auf 3 mg/l des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) geschätzt werden. Zu verwenden ist die Norm CEN 1484 – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC).
Anmerkung 13	Die Messunsicherheit sollte im Einklang mit der Norm EN ISO 7027 auf 1,0 NTU (nephelometrische Trübungseinheit) geschätzt werden.“